

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.07.1981

Geschäftszahl

2628/78

Rechtssatz

Polizeilichen Anmeldungsbestätigungen und Abmeldungsbestätigungen allein kommt in der Frage des Wohnsitzes und damit der Frage der Absicht einer Person, sich an einem Ort dauernd niederzulassen, - ganz abgesehen von der Zulässigkeit des Gegenbeweises - wenig Beweiswert zu (unter Bezugnahme auf OGH 27.3.1913, GIUNF 6364, und 13.7.1964, JBl 1965 41 - vgl die hg E 17.11.1977, 1577/77, 1578/77, 19.1.1978, 2102/77, 10.1.1980, 0241/80, 0242/80).